

# Anlage zum Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 05.11.2021

## Veränderung der Satzung vom 25.03.1992 in § 4 (2)

### Satzung

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Leichtathletenvereinigung (LAV) Bad Godesberg 1952 e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad-Godesberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Nr. 1593 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes (DSB).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bonn – Sportamt - mit der Auflage, dass es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Leichtathletik verwendet wird.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Von der Entscheidung des Vorstandes ist der Antragsteller zu unterrichten. Eine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe besteht nicht.
- (3) Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe können sein:
  - a) ein grober Verstoß gegen die Disziplin und die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten,
  - c) Rückstand von zwölf Monatsbeiträgen trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Macht das ausgeschlossene Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

#### §5 Art der Mitgliedschaft und Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein führt
  - aktive volljährige Mitglieder,
  - unterstützende inaktive Mitglieder,
  - auswärtige Mitglieder, die den Raum Bonn verlassen und deshalb weder sportlich noch verwaltungsmäßig für den Verein tätig sein können,
  - Jugendlichen vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - Schüler bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
  - Ehrenmitglieder
- (2) Der Verein hat je eine Männer-, Frauen-, Jugend- und Schüler Abteilung für Leichtathletik und nach Bedarf Abteilungen für andere Sportarten. Die Abteilungen werden, soweit erforderlich, in Altersgruppen unterteilt.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betreuung und sind berechtigt, die Einrichtung und Geräte des Vereins zu benutzen und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mit der Aufnahme erkennen sie die Verbindlichkeit der Satzung an und verpflichten sich, die Beschlüsse des Vereins und die Anordnungen der Verantwortlichen zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten; das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.
- (4) Kein Mitglied darf für einen anderen Verein, der die gleichen Sportarten betreibt, ausübend oder in der Verwaltung tätig sein. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstands.
- (5) Der Verein haftet nicht für die den Mitgliedern aus dem Sportbetrieb etwa entstehenden Verletzungen, Schäden oder Verluste; Ansprüche gegen die Sportversicherung bleiben unberührt. Die Mitglieder haften ihrerseits dem Verein für diesem vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## §8 (1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftwart,
- Kassenwart,
- Sportwart,
- Jugendwart,
- Sozialwart und dem
- Pressewart.

- (1) Vorstandsmitglieder können gleichzeitig zwei Vorstandsämter bekleiden, jedoch dürfen die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden nicht vereinigt werden. Dem Vorstand müssen jeweils mindesten 5 Personen angehören.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, ; sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch Ausscheiden unter fünf, ist der Vorstand berechtigt, Ergänzungsmitglieder für jedes nicht besetzte Amt zu bestellen.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und des Jahresabschlusses sowie Erstattung der Geschäftsberichte;
  - b) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen;
  - c) Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
  - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der von dieser gefassten Beschlüsse.
- (4) Verantwortlich für die Führung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB; jeder von ihnen ist vertretungsbefugt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.200 DM sowie über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des Vorstands vorliegt; dies gilt nicht für Verträge gem. Abs. 3 Buchst. b).
- (5) Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Einzelheiten der Geschäftsführung, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder, die Einberufung der Vorstandssitzungen und die Modalitäten der Beschlussfassung.

#### §9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre stimmberechtigt. Mitglieder unter 16 Jahren können das Stimmrecht auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:
- a) Feststellung des Haushaltsplans, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
  - b) Erlass der Beitragsordnung sowie Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### §10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tage. Die Einladung gilt als dem Mitglied

zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### §11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur von allen stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen werden. Bei der Berechnung bleiben Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen unberücksichtigt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftwart, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Im Protokoll ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.